



JVR-AusfOPrüfO

**Ausführungsordnung zur
DJB-Prüfungsordnung
des Judoverbandes Rheinland e.V.**

Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet.

Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

Judoverband Rheinland e.V.

– Geschäftsstelle –

Lahnstraße 14

56130 Bad Ems

Telefon: 02603-5077704

Telefax: 02603-5077705

E-Mail: info@judo-rheinland.de

Homepage: <http://www.judo-rheinland.de>

INHALT

§ 1	GRUNDLAGEN.....	4
§ 2	PRÜFUNGSBERECHTIGUNG	4
§ 3	PRÜFERLIZENZ.....	4
§ 4	VEREINS-PRÜFUNGSVERANTWORTLICHER	5
§ 5	PRÜFUNGSKOMMISSIONEN.....	6
§ 6	VORAUSSETZUNG ZUR TEILNAHME AN PRÜFUNGEN	7
§ 7	VORBEREITUNGSZEITEN KYU	7
§ 8	ZULASSUNG DAN.....	8
§ 9	ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG.....	8
§ 10	PRÜFUNGSLEISTUNGEN	9
§ 11	VERFAHREN NACH DURCHGEFÜHRTEN PRÜFUNGEN.....	9
§ 12	PRÜFUNGSMATERIAL, KOSTEN/GEBÜHREN.....	10
§ 13	GRADUIERUNG DURCH ANERKENNUNG.....	11
§ 14	VERLEIHUNG VON KYU- UND DAN-GRADEN	11
§ 15	ÜBERTRAGUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN	11
§ 16	INKRAFTTRETEN	11

§ 1 Grundlagen

- (1) Gemäß § 8 Abs. 3 Bst. d JVR-Satzung erlässt der Judoverband Rheinland e.V. (JVR) diese Ausführungsordnung zur DJB-Prüfungsordnung.
- (2) ¹Gemäß § 8 Abs. 2 Bst. b JVR-Satzung gilt die Prüfungsordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) - Grundsatzordnung und Prüfungsinhalte verbindlich für den Bereich des JVR. ²Der darin bestimmte Rahmen wird durch vorliegende Ordnung ausgestaltet.

§ 2 Prüfungsberechtigung

- (1) Für die Prüfungsberechtigung zu Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des JVR sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Besitz eines über den DJB/JVR erworbenen oder vom DJB/JVR anerkannten Judo-Dan-Grades,
 - b) Erreichung des Mindestalters von 18 Jahren,
 - c) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein des JVR,
 - d) Besitz eines gültigen DJB-Mitgliedsausweises insbesondere mit aktueller Beitragsmarke,
 - e) Besitz einer gültigen Prüfer-Lizenz und
- (2) Der JVR führt eine Prüferliste.

§ 3 Prüferlizenz

- (1) ¹Der JVR erteilt im Rahmen eines Prüferlehrganges eine Prüferlizenz. ²Sie hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und endet am 31.12. des zweiten Jahres, das auf den Lehrgang folgt.
- (2) ¹Für den Ersterwerb der Prüferlizenz wird eine aktive Teilnahme an einem Prüferlizenzgrundlehrgang verlangt.
- (3) ¹Voraussetzung für eine Lizenzverlängerung ist die aktive Teilnahme an einem Prüfer-Lizenz-Verlängerungslehrgang

oder eine gültige Trainer-C-Lizenz der Sportart Judo. ²Die Lizenz wird um zwei Jahre verlängert und endet am 31.12. des zweiten Jahres, das auf den Lehrgang folgt. ³Die Lizenzen werden in einer Internet gestützten Datenbank verwaltet. ⁴Der Einzelne hat jederzeit auf seine eigenen Daten über <http://www.judo-rheinland.de/trainer/index.htm> Zugriff.

- (4) Lehrgangsinhalte des Prüfer-Lizenz-Grundlehrganges sind vor allen die Prüfungsordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V., diese Ausführungsordnung zur DJB-Prüfungsordnung des Judoverbandes Rheinland e.V., die Bewertungskriterien sowie die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen.
- (5) Lehrgangsinhalte des Prüfer-Lizenz-Verlängerungslehrganges sind vor allem die Prüfungsinhalte (technische Fertigkeiten, Theorie).

§ 4 Vereins-Prüfungsverantwortlicher

- (1) Die Mitgliedsvereine melden mit der jährlichen Vereinsabfrage aus dem Personenkreis mit Prüfungsberechtigung den Vereins-Prüfungsverantwortlichen.
- (2) Dieser erhält leihweise gegen eine Kautionszahlung von 25,00 Euro und Hinterlegung seiner Unterschrift einen nummerierten Prüferstempel.
- (3) Der Vereins-Prüfungsverantwortliche ist für die Einhaltung der DJB-Prüfungsordnung und dieser Ausführungsordnung zur DJB-Prüfungsordnung hauptverantwortlich; ihm obliegt insbesondere die Qualitätssicherung.
- (4) ¹Bei Erlöschen der Prüfungsberechtigung oder bei Aufgabe der Funktion des Vereins-Prüfungsverantwortlichen ist der Stempel gegen Erstattung der Kautionszahlung an den JVR zurückzugeben. ²Eine Übertragung auf eine andere Person ist ohne schriftliche Genehmigung des JVR nicht möglich.
- (5) Hat ein Verein keinen eigenen Prüfungsberechtigten, so kann er sich an einen anderen Vereins-Prüfungs-

beauftragten wenden oder den Referatsleiter Lehr- und Prüfungswesen beziehungsweise den zuständigen Referenten Prüfungswesen des jeweiligen Prüfungsbezirks um eine Lösung ersuchen.

- (6) ¹Werden bei Kontrollen Unregelmäßigkeiten festgestellt, die sich auch nicht durch Nachbesserungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referenten Prüfungswesen des jeweiligen Prüfungsbezirks beseitigen lassen, so ist im Erstfall der Vereinsprüfungsverantwortliche durch den Referatsleiter Lehr- und Prüfungswesen schriftlich zu verwarnen; dabei können ihm Auflagen erteilt werden. ²Bei weiteren Unregelmäßigkeiten, die sich auch nicht durch Nachbesserungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referenten Prüfungswesen des jeweiligen Prüfungsbezirks beseitigen lassen, wird die Prüfungsberechtigung durch das JVR-Präsidium durch Beschluss aberkannt und der Prüfungsstempel gegen Erstattung der Kautions eingezogen. ³In besonders schweren Fällen ist die Aberkennung der Prüfungsberechtigung und der Einzug des Prüferstempels gegen Erstattung der Kautions durch Beschluss des JVR Präsidiums auf Antrag des Referatsleiters Lehr- und Prüfungswesen schon im Erstfall möglich. ⁴Die Aberkennung des Prüferstempels wird auf der JVR-Homepage veröffentlicht.

§ 5 Prüfungskommissionen

- (1) Bei anstehenden Prüfungen sind die Prüfungskommissionen wie folgt zu bilden:
- a) 8. - 3. Kyu mindestens 1 Prüfer, Vereinsebene
 - b) 2. Kyu mindestens 2 Prüfer, Vereinsebene
 - c) 1. Kyu mindestens 2 Prüfer, zentrale Kyu-Prüfung
 - d) Dan mindestens 3 Prüfer, zentrale Dan-Prüfung
- (2) ¹Alle Prüfungen sind Veranstaltungen des JVR. ²Dabei werden die Prüfungen vom 8. Kyu bis zum 2. Kyu von den Vereinen im Auftrage des JVR organisiert und durchgeführt. ³Prüfungen ab dem 1. Kyu werden als zentrale Prüfungen innerhalb des Prüfungsbezirks im

Auftrag des Referatsleiters Lehr- und Prüfungswesen von den Referenten Prüfungswesen organisiert und durchgeführt, um einen einheitlichen Wissensstand zu gewährleisten. ⁴Die Referenten Prüfungswesen setzen die Prüfer dafür ein. ⁵Die Teilnahme bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vereines.

- (3) Eine Prüfungskommission beziehungsweise ein Prüfer darf an einem Tag bei einer Kyu-Prüfung nicht mehr als 20 Prüfungsteilnehmer und bei einer Dan-Prüfung nicht mehr als 10 Prüfungsteilnehmer prüfen.
- (4) ¹Bei Dan-Prüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mindestens den angestrebten Dan-Grad besitzen. ²Der Vorsitzende der Kommission sollte höher graduiert sein.

§ 6 Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen

- (1) ¹An Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des JVR können nur Judoka teilnehmen, die einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorlegen mit gültiger Beitragsmarke, vor allem auch für Zeiten der Vorbereitung. ²Eine Prüfung außerhalb des eigenen Vereines/Verbandes bedarf der schriftlichen Einwilligung des Vereines/Verbandes.
- (2) ¹Schüler an allgemeinbildenden Schulen, Angehörige der Polizei sowie Studenten an Hochschulen können nur Kyu-Prüfungen auch ohne DJB-Mitgliedsausweis und ohne Vereinsmitgliedschaft ablegen. ²Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

§ 7 Vorbereitungszeiten Kyu

- (1) ¹In der Vorbereitungszeit zum 1. Kyu ist die aktive Teilnahme an zwei Vorbereitungslehrgängen verpflichtend, um einen einheitlichen Wissensstand zu gewährleisten. ²Vereine können sich als Ausrichter von Lehrgängen und Prüfung bewerben.

§ 8 Zulassung Dan

- (1) Judoka ohne Wettkampferfolge müssen eine gültige Lizenz für Listenführer, Zeitnehmer und Registrator vorlegen.
- (2) In der Vorbereitungszeit ist jeweils die aktive Teilnahme an je zwei Dan prüfungsbezogenen Kata- und Techniklehrgängen verpflichtend.
- (3) ¹Die Anmeldung zu den Dan-Prüfungen erfolgt mittels Antrag beim in der Ausschreibung angegebenen zuständigen Prüfungsreferenten zusammen mit einer schriftlichen Einwilligung des Vereines.²Dieser organisiert die Lehrgänge und Prüfungstermine.
- (4) Alternativ zur Wettkampferfolgskarte zählt der Eintrag in der JVR-Jahresrangliste.

§ 9 Organisation und Durchführung

- (1) ¹Es ist möglich, die Prüfungsaufgabe Kata bei Dan-Prüfungen vom restlichen Prüfungsprogramm zu trennen. ²Dies kann jedoch nur bei einer Kata-Meisterschaft oder einer regulären JVR-Dan-Prüfung erfolgen. ³Die abgetrennte Prüfungsleistung kann in der gesamten Vorbereitungszeit absolviert werden und ist entsprechend nachzuweisen.
- (2) Für Dan-Prüfungen ist vom Prüfling eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen.
 - a) 1. Dan
 - ca. 1 – 2 Din A4 Seiten
 - zur Prüfung mitzubringen
 - eigene Spezialtechnik (Wurftechnik) unter technisch/taktischen Aspekten
 - das Fach Theorie des Prüfungsprogrammes
 - b) 2. Dan
 - ca. 1 – 2 Din A4 Seiten
 - zur Prüfung mitzubringen

- eigenen Spezialtechnik (Wurftechnik) unter technisch/taktischen Aspekten wenn sie verhindert wird
 - das Fach Theorie des Prüfungsprogrammes
- c) 3. Dan
- ca. 1 – 2 Din A4 Seiten
 - zur Prüfung mitzubringen
 - das Fach Theorie des Prüfungsprogrammes
- d) 4. Dan
- mindestens 3 Wochen vor Prüfung der Prüfungskommission zur Verfügung stellen
 - das Fach Theorie des Prüfungsprogrammes
- e) 5. Dan
- mindestens 3 Wochen vor Prüfung der Prüfungskommission zur Verfügung stellen
 - aus dem Fach Technik zwei komplexe judospezifische Themen aus den drei Bereichen Kata, Methodik, Technik/Taktik
 - das Fach Theorie des Prüfungsprogrammes

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen müssen erneut abgelegt werden. ²Dabei können nicht bestandene Kyu-Prüfungen frühestens nach sechs Wochen, nicht bestandene Dan-Prüfungen nach frühestens drei Monaten wiederholt werden.
- (2) In einem Auswertungsgespräch ist den Prüfungsteilnehmern kurz zu begründen, warum sie die Prüfung bestanden beziehungsweise nicht bestanden haben.

§ 11 Verfahren nach durchgeführten Prüfungen

- (1) ¹Die Eintragung der bestandenen Prüfung wird vom Vereins-Prüfungsverantwortlichen mit dem entsprechenden Siegel abgestempelt und unterschrieben. ²Spätestens 4 Wochen nach der Prüfung werden dem Referenten

Prüfungswesen des Prüfungsbezirks die ausgefüllten Prüfungslisten in zweifacher Ausfertigung zugesandt. ³Der Verein erhält nach Gegenzeichnung die Kopie zurück, das Original wird archiviert. ⁴Erst danach ist die Prüfung rechtskräftig.

- (2) Bei nicht bestandener Prüfung ist die Prüfungsmarke auf der Prüfungsliste, die zur Archivierung bestimmt ist aufzukleben.
- (3) Die Archivierung sämtlicher Prüfungslisten erfolgt beim JVR.

§ 12 Prüfungsmaterial, Kosten/Gebühren

- (1) ¹Anforderungen für Prüfungsmaterialien sind über die JVR Homepage unter http://www.judo-rheinland.de/mat_best.php unmittelbar an die Geschäftsstelle des JVR zu richten. ²Sofort nach Eingang der Kosten des Prüfungsmaterials auf das Konto des JVR werden die angeforderten Unterlagen den Vereinen zugestellt. ³Die Prüfungsreferenten erhalten quartalsmäßig eine Auflistung der ausgelieferten Prüfungsmaterialien.
- (2) ¹Die Mitgliedsvereine beziehungsweise Institutionen beziehen die Prüfungsmaterialien von der JVR-Geschäftsstelle. ²Entsprechende Preise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Prüfungslisten werden auf der JVR-Homepage http://www.judo-rheinland.de/dok/kyu_liste.xls zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Die Prüfungsgebühren für Dan- und zentrale Kyu-Prüfungen werden vom Präsidium des JVR festgelegt. ²Mit der Prüfungsanmeldung wird die gesamte Gebühr fällig. ³Die Teilnahme an den Pflichtlehrgängen (§ 7 Abs. 1 beziehungsweise § 8 Abs. 2) ist in dieser Prüfungsgebühr enthalten.

§ 13 Graduierung durch Anerkennung

- (1) ¹Hat ein Judoka von einer DJB-fremden Organisation einen Kyu- oder Dan-Grad (bis 5. Dan) erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem Landesverband angeschlossenen Vereines wurde. ²Die Entscheidung hierüber trifft das JVR-Präsidium.
- (2) ¹Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/Verein der EJU/IJF können bis zum 5. Dan vom JVR anerkannt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

§ 14 Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

- (1) Die Verleihung von Kyu- und Dan-Graden ist in der JVR Ehrungsordnung festgelegt.

§ 15 Übertragung von Prüfungsleistungen

- (1) Nach Zweitausstellung eines DJB-Mitgliedsausweises werden bereits abgelegte Kyu-Graduierungen aufgrund vorzulegender, entsprechender Nachweise vom Vereins-Prüfungsverantwortlichen bestätigt. Der Referent Prüfungswesen des zuständigen Bezirks ist zu informieren.
- (2) Ebenso ist nach Erstausstellung von DJB-Mitgliedsausweisen mit gemäß §6 (2) abgelegten Prüfungen zu verfahren.
- (3) Der Übertrag des 8. Kyu vom DJB-Kinderpass in den DJB - Mitgliedsausweis wird vom Vereinsprüfungsverantwortlichen vorgenommen. Der Referent Prüfungswesen des zuständigen Bezirks ist zu informieren.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Ausführungsordnung zur DJB-Prüfungsordnung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung des JVR am 24.05.2017 in Koblenz beschlossen.

- (2) ¹Sie tritt nach Veröffentlichung in Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt verlieren die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung ihre Gültigkeit.

gez.: **Carl Eschenauer**, Präsident

gez.: **Eckhard Katluhn**, Vizepräsident

gez.: **Bettina Neeb**, Schatzmeisterin